

1962	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1962	Nr. 23
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 62	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft	425
25. 5. 62	Vierte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	426
26. 6. 62	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)	429
26. 6. 62	Dritte Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland	435
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	436

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

Vom 25. Juni 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) werden die Worte „30. Juni 1962“ durch die Worte „31. März 1963“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz**

Vom 25. Mai 1962

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 20 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1168), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 22. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingang zu Nummer 1 wird das Wort „Mischfuttermittelhersteller“ durch das Wort „Mischfutterhersteller“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b und in Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils nach dem Wort „Handelsbetrieben“ ein Komma und die Worte „Be- und Verarbeitungsbetrieben“ eingefügt.
- c) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) die eingeführten Mengen an Getreide und Mehl.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Mengkorn, Mais, Buchweizen, Milocorn, Hirse und Reis.

(2) Getreideerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind durch Be- oder Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Getreidearten gewonnene Erzeugnisse.“

3. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Meldungen gemäß §§ 1 und 2 sind auf den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschriebenen Formblättern bis zum fünften Tage des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörden) oder die von ihnen bestimmten Stellen in der von ihnen geforderten Anzahl zu erstatten.

(2) Mahlmühlen mit einer Jahresvermahlung unter 500 t Brotgetreide, Mälzereien mit einer jährlichen Malzherstellung unter 2000 t und Brauereien mit einem jährlichen Bierausstoß unter 10 000 hl haben die Meldungen nur vierteljährlich bis zum fünften Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu erstatten.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Landesregierungen werden ermächtigt, für Backbetriebe Meldepflichten hinsichtlich der Vorräte an Mahlerzeugnissen anzuordnen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird § 6; er erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 4 die Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidegesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.“

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz gilt von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Fassung der Anlage.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 am 1. Juli 1962, Artikel 1 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuer

**Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz
— Meldepflichten —**

in der Fassung vom 25. Mai 1962

§ 1

Es haben zu melden

1. Mahlmühlen, Schälmaschinen, Mälzereien, Brauereien, Mischfutterhersteller und Betriebe, die Nahrungsmittel, Kaffeemittel, Backhilfsmittel oder Stärke herstellen,
 - a) den Erwerb von inländischem Getreide unmittelbar vom Erzeuger, getrennt nach Erzeugern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) den Erwerb von in- und ausländischem Getreide von Handelsbetrieben, Be- und Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik sowie von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle),
 - c) die Verwertung und den Absatz von in- und ausländischem Getreide,
 - d) den Erwerb von Getreideerzeugnissen,
 - e) die Verwertung und den Absatz von Getreideerzeugnissen, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - f) die Vorräte an in- und ausländischem Getreide und Getreideerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats;
2. Handelsbetriebe und Genossenschaften
 - a) den Erwerb von inländischem Getreide unmittelbar vom Erzeuger, getrennt nach Erzeugern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) den Erwerb von in- und ausländischem Getreide von Handelsbetrieben, Be- und Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik und der Einfuhr- und Vorratsstelle,
 - c) den Absatz von in- und ausländischem Getreide an die Einfuhr- und Vorratsstelle sowie an andere Erwerber, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - d) die Vorräte an in- und ausländischem Getreide und Getreideerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats;
3. Importeure
 - a) die eingeführten Mengen an Getreide und Mehl,
 - b) den Absatz von Getreide und Mehl, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - c) die Vorräte an Getreide und Mehl am Anfang und am Ende eines jeden Monats;
4. Mehlgroßhändler und Bäckereinkaufsgenossenschaften
 - a) den Erwerb von Mahlerzeugnissen von der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie von anderen Verkäufern, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) den Absatz von Mahlerzeugnissen, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - c) die Vorräte an Mahlerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats;
5. Betriebe, die Teigwaren herstellen,
 - a) den Erwerb von Mahlerzeugnissen, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) die Verwertung von Mahlerzeugnissen,
 - c) die Vorräte an Mahlerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats.

§ 2

Neben den in § 1 Nr. 1 aufgeführten Tatsachen haben zu melden

1. Lohn- und Umtauschmühlen die im Lohnverfahren verarbeiteten Mengen an in- und ausländischem Getreide,
2. Betriebe, die Stärke herstellen, die Verwertung von Getreideerzeugnissen.

§ 3

(1) Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Mengkorn, Mais, Buchweizen, Milocorn, Hirse und Reis.

(2) Getreideerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind durch Be- oder Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Getreidearten gewonnene Erzeugnisse.

§ 4

(1) Die Meldungen gemäß §§ 1 und 2 sind auf den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschriebenen Formblättern bis zum fünften Tage des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die obersten Landesbehörden

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörden) oder die von ihnen bestimmten Stellen in der von ihnen geforderten Anzahl zu erstatten.

(2) Mahlmühlen mit einer Jahresvermahlung unter 500 t Brotgetreide, Mälzereien mit einer jährlichen Malzherstellung unter 2000 t und Brauereien mit einem jährlichen Bierausstoß unter 10 000 hl haben die Meldungen nur vierteljährlich bis zum fünften Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu erstatten.

(3) Soweit Tatsachen nach §§ 1 und 2 für einen Meldezeitraum nicht zu melden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5

Die Landesregierungen werden ermächtigt, für Backbetriebe Meldepflichten hinsichtlich der Vorräte an Mahlerzeugnissen anzuordnen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 4 die Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidegesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 9. August 1952. Für das Inkrafttreten der Änderungen der §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, der §§ 5 und 6 und des neu eingefügten § 7 gilt Artikel 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung)**

Vom 26. Juni 1962

Inhaltsübersicht

	§	§
ERSTER ABSCHNITT		
Art der baulichen Nutzung		
Gliederung in Bauflächen und Baugebiete	1	
Kleinsiedlungsgebiete	2	
Reine Wohngebiete	3	
Allgemeine Wohngebiete	4	
Dorfgebiete	5	
Mischgebiete	6	
Kerngebiete	7	
Gewerbegebiete	8	
Industriegebiete	9	
Wochenendhausgebiete	10	
Sondergebiete	11	
Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge	12	
Räume für freie Berufe	13	
Nebenanlagen	14	
Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen	15	
ZWEITER ABSCHNITT		
Maß der baulichen Nutzung		
Allgemeine Vorschriften	16	
Zulässiges Maß der baulichen Nutzung	17	
		Vollgeschosse
		Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche
		Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche
		Baumassenzahl, Baumasse
		18
		19
		20
		21
DRITTER ABSCHNITT		
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche		
		Bauweise
		Überbaubare Grundstücksfläche
		22
		23
VIERTER ABSCHNITT		
		Anwendung der Verordnung in den Fällen der §§ 33, 34 Bundesbaugesetz
		24
FÜNFTER ABSCHNITT		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
		Fortführung eingeleiteter Verfahren
		Berlin-Klausel
		Inkrafttreten
		25
		26
		27

Auf Grund des § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Art der baulichen Nutzung

§ 1

Gliederung in Bauflächen und Baugebiete

(1) Im Flächennutzungsplan sind, soweit es erforderlich ist, die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbaugesetz) nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) darzustellen als

- 1. Wohnbauflächen (W)
- 2. gemischte Bauflächen (M)
- 3. gewerbliche Bauflächen (G)
- 4. Sonderbauflächen (S).

(2) Soweit es erforderlich ist, sind die Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung in Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbaugesetz) zu gliedern, und zwar:

- 1. die Wohnbauflächen in
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (WS)
 - b) reine Wohngebiete (WR)
 - c) allgemeine Wohngebiete (WA)
- 2. die gemischten Bauflächen in
 - a) Dorfgebiete (MD)
 - b) Mischgebiete (MI)
 - c) Kerngebiete (MK)
- 3. die gewerblichen Bauflächen in
 - a) Gewerbegebiete (GE)
 - b) Industriegebiete (GI)
- 4. die Sonderbauflächen in
 - a) Wochenendhausgebiete (SW)
 - b) Sondergebiete (SO).

(3) Im Bebauungsplan sind, soweit es erforderlich ist, die in Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festzusetzen. Durch die Festsetzung werden die Vorschriften der §§ 2 bis 10 und 12 bis 14 Bestandteil des Bebauungsplanes, soweit nicht auf Grund der Absätze 4 und 5 etwas anderes bestimmt wird.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Ausnahmen, die in den einzelnen Baugebieten

nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind, ganz oder teilweise nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

(5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Anlagen, die in den einzelnen Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 ausnahmsweise zugelassen werden können, in dem jeweiligen Baugebiet ganz oder teilweise allgemein zulässig sind, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 2

Kleinsiedlungsgebiete

(1) Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

(2) Zulässig sind

1. Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Tankstellen,
4. nicht störende Gewerbebetriebe.

§ 3

Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen.

(2) Zulässig sind Wohngebäude.

(3) Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in dem Gebiet oder in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

§ 4

Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,

4. Gartenbaubetriebe,

5. Tankstellen,

6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

(4) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

§ 5

Dorfgebiete

(1) Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

§ 6

Mischgebiete

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

§ 7

Kerngebiete

(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung.

(2) Zulässig sind

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

(3) Ausnahmsweise können Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 fallen, zugelassen werden.

§ 8

Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Die Gewerbegebiete einer Gemeinde oder Teile eines Gewerbegebietes können im Bebauungsplan nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert werden.

§ 9

Industriegebiete

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Die Industriegebiete einer Gemeinde oder Teile eines Industriegebietes können im Bebauungsplan nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert werden.

§ 10

Wochenendhausgebiete

In Wochenendhausgebieten sind ausschließlich Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Ihre Grundfläche ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebietes unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten, festzusetzen.

§ 11

Sondergebiete

(1) Als Sondergebiete dürfen nur solche Gebiete dargestellt und festgesetzt werden, die sich nach ihrer besonderen Zweckbestimmung wesentlich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 unterscheiden, wie Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete.

(2) Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung darzustellen und festzusetzen.

§ 12

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

(1) Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten zulässig, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Wochenendhausgebieten sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

(3) Unzulässig sind

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse in reinen Wohngebieten und Wochenendhausgebieten,
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen in Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten.

§ 13

Räume für freie Berufe

Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in den Baugebieten nach §§ 2 bis 9 zulässig.

§ 14

Nebenanlagen

(1) Außer den in §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart

nicht widersprechen. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit solcher Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

§ 15

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugebiete.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 dürfen nur städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Maß der baulichen Nutzung

§ 16

Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit es erforderlich ist, im Flächennutzungsplan das allgemeine Maß der baulichen Nutzung darzustellen, genügt die Angabe der Geschoßflächenzahl oder der Baumassenzahl nach Maßgabe des § 17.

(2) Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind die Vorschriften des § 17 einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung

1. der Geschoßflächenzahl oder der Baumassenzahl,
2. der Grundflächenzahl oder der Grundflächen der baulichen Anlagen und
3. der Zahl der Vollgeschosse.

(3) Von einzelnen der in Absatz 2 Satz 2 genannten Festsetzungen kann abgesehen werden, wenn die getroffenen Festsetzungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 ausreichen. Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse darf jedoch nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt werden kann.

(4) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebietes oder für einzelne Grundstücke unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 17

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen

	1	2	3	4	5
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	
in Kleinsiedlungsgebieten (WS) bei:	1	0,2	0,2	—	—
	2	0,2	0,3	—	—
in reinen Wohngebieten (WR)					
allg. Wohngebieten (WA)					
Mischgebieten (MI) bei:	1	0,4	0,4	—	—
	2	0,4	0,7	—	—
	3	0,3	0,9	—	—
	4 und mehr	0,3	1,0	—	—
in Dorfgebieten (MD) bei:	1	0,4	0,4	—	—
	2 und mehr	0,4	0,6	—	—
in Kerngebieten (MK)					
Gewerbegebieten (GE) bei:	1	0,8	0,8	—	—
	2	0,8	1,2	—	—
	3	0,6	1,6	—	—
	4 und mehr	0,6	2,0	—	—
in Industriegebieten (GI)					
bei Stufe I	—	0,7	—	3,0	—
bei Stufe II	—	0,7	—	6,0	—
bei Stufe III	—	0,7	—	9,0	—
in Wochenendhausgebieten (SW)	1	0,1	0,1	—	—

(2) In Gebieten, die für eine Bebauung mit eingeschossigen Wohngebäuden mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof, wie Gartenhof- und Atriumhäuser, vorgesehen sind, können im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl und eine Geschoßflächenzahl bis 0,6 festgesetzt werden.

(3) In Gebieten, für die keine Baumassenzahl angegeben ist, darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschoßflächenzahl beträgt, nicht überschritten werden.

(4) Wird im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ist sie entweder als zwingend oder als Höchstgrenze festzusetzen.

(5) Im Bebauungsplan kann vorgesehen werden, daß im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

(6) Auf Grundstücke, die im Bebauungsplan ausschließlich für Stellplätze, Garagen oder Schutz-

raumbauten festgesetzt sind, sind die Vorschriften über die Grundflächenzahl nicht anzuwenden. Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß die nach Absatz 1 zulässige Geschosflächenzahl oder Baumassenzahl überschritten wird.

(7) Für Sondergebiete ist das Maß der baulichen Nutzung entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung darzustellen und festzusetzen. Dabei dürfen als Höchstwerte eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschosflächenzahl von 2,0 und eine Baumassenzahl von 9,0 nicht überschritten werden. Die Höchstwerte gelten nicht für geschlossene Hafengebiete.

(8) In überwiegend bebauten Gebieten können im Bebauungsplan die Höchstwerte der Spalten 3 bis 5 des Absatzes 1 und des Absatzes 7 überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(9) Das Maß der baulichen Nutzung kann in Industriegebieten unterschiedlich entsprechend den Werten der Tabelle nach Absatz 1 festgesetzt werden.

§ 18

Vollgeschosse

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

§ 19

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(1) Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind.

(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

(3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

(4) Auf die zulässige Grundfläche werden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

(5) In Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten können eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche zugelassen werden. In den übrigen Baugebieten werden solche Anlagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet, soweit sie 0,1 der Fläche des Baugrundstücks nicht überschreiten. Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 20

Geschosflächenzahl, Geschosfläche

(1) Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(2) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Werden im Dachraum oder in Kellergeschossen Aufenthaltsräume zugelassen, so sind deren Flächen einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

(3) Balkone sowie bauliche Anlagen und Gebäudeteile, deren Grundflächen nach § 19 Abs. 4 und 5 nicht angerechnet werden, bleiben bei der Ermittlung der Geschosfläche unberücksichtigt.

§ 21

Baumassenzahl, Baumasse

(1) Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(2) Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Aufenthaltsräume, die im Dachraum oder in Kellergeschossen zugelassen werden, sind einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände und Decken der Baumasse hinzuzurechnen. Bei baulichen Anlagen, bei denen eine Berechnung der Baumasse nach Satz 1 nicht möglich ist, ist die tatsächliche Baumasse zu ermitteln.

(3) Baumassen über Flächen, die nach § 19 Abs. 4 und 5 auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

DRITTER ABSCHNITT

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 22

Bauweise

(1) Im Bebauungsplan ist, soweit es erforderlich ist, die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festzusetzen. Ist die Bauweise nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften über die offene Bauweise anzuwenden.

(2) In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwuch) als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m errichtet. Im Bebauungsplan können Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser und Doppelhäuser oder nur Hausgruppen zulässig sind.

(3) In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, daß die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

(4) Im Bebauungsplan kann eine von Absatz 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden.

§ 23

Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden.

(2) Ist eine Baulinie festgesetzt, so muß auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

(3) Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

(4) Ist eine Bebauungstiefe festgesetzt, so gilt Absatz 3 entsprechend. Die Bebauungstiefe ist von der tatsächlichen Straßengrenze ab zu ermitteln, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

(5) Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

VIERTER ABSCHNITT

§ 24

Anwendung der Verordnung in den Fällen der §§ 33, 34 Bundesbaugesetz

(1) In den Fällen des § 33 Bundesbaugesetz sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 34 Bundesbaugesetz sind, soweit Festsetzungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, nicht bestehen, die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden. Dabei ist das Baugebiet nach der tatsächlichen Eigenart der

näheren Umgebung zu bestimmen. Die in § 17 Abs. 1 genannten Höchstwerte für die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl dürfen, bezogen auf die in der Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschoßzahl, nicht überschritten werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde (§ 147 Abs. 2 Bundesbaugesetz) abgewichen werden, wenn die sinngemäße Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Die nach Satz 1 zuständige Behörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

FUNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Fortführung eingeleiteter Verfahren

Für Bauleitpläne, deren Aufstellung oder Änderung bereits eingeleitet ist, sind die dieser Verordnung entsprechenden bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Pläne bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgelegt sind.

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 187 Bundesbaugesetz auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. des übernächsten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1962

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

**Dritte Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Weinsendungen aus Frankreich
im Rahmen der zollfreien Kontingente für das Saarland**

Vom 26. Juni 1962

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:

§ 1

(1) Wein französischen Ursprungs, der im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Flaschen oder in anderen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis 50 Liter aus Frankreich in das Saarland zollfrei eingeführt wird, ist von der Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und auf Nämlichkeit befreit. Insoweit finden keine Anwendung

1. Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 358), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50),
2. § 2 Abs. 1 und § 17 a Abs. 4 der Weinzollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333), zuletzt geändert

durch die Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Liste in § 1 der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 23. März 1939 (Reichszollblatt S. 159).

(2) Die Einfuhrvoraussetzungen des Artikels 11 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und des § 17 a Abs. 1 bis 3 und 5 der Weinzollordnung finden auf die in Absatz 1 bezeichneten Einfuhren keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Dr. Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 2 H der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Fahrt auf dem Küstenkanal östlich des Seitenkanals Gleesen-Papenburg Vom 2. Juni 1962	112	15. 6. 62	15. 6. 62
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster für die Fahrt auf dem Küstenkanal westlich des Seitenkanals Gleesen-Papenburg Vom 5. Juni 1962	112	15. 6. 62	15. 6. 62
Zweite Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 1. Ergänzung der ZOVers — Vom 7. Juni 1962	113	16. 6. 62	Inkrafttreten gemäß Absatz V
Verordnung Nr. 9/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 8. Juni 1962	114	19. 6. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Berichtigung der Verordnung PR Nr. 4/62 Vom 8. Juni 1962	114	19. 6. 62	—
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über den Verkehr durch die Schleuse Geesthacht, Elbe-km 586,3 Vom 6. Juni 1962	115	20. 6. 62	1. 7. 62
Dritte Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen Vom 12. Juni 1962	117	26. 6. 62	15. 6. 62
Verordnung über die Erhebung von Lotsgebühren und Lotsgeldern Vom 12. Juni 1962	117	26. 6. 62	15. 6. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelsätze je angeforderte 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 95 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.